

4. Die Schöffen haben ihren Wählern, d.h. »den Versammlungen der Werkstätigen«, 16 über die Erfüllung der mit ihrer Wahl übernommenen Verpflichtungen zu berichten (§ 17 Abs. 3 GVG). Sie berichten also nicht den Gremien, denen die Richter zu berichten haben, obwohl sie wie diese in denselben Sachen tätig werden. Das entspricht der persönlichen Natur der Berichterstattungspflicht.

5. Militärrichter und Militärschöffen.

a) Eine Pflicht der Militärrichter zur Berichterstattung vor den Wahlgremien (Volkskammer für die Militärrichter des Militärkollegiums des Obersten Gerichts, Nationaler Verteidigungsrat für die Militärrichter der Militärgerichte und Militärobergerichte) sieht die Militärgerichtsordnung nicht vor. Wie die Berichtspflicht der Richter des Obersten Gerichts ist deren Berichtspflicht unmittelbar aus der Verfassung herzuleiten. Ob ihr nachgekommen wird, entzieht sich im Gegensatz zu der Erfüllung der Berichtspflicht aller übrigen Richter der Beobachtung.

b) Das Entsprechende gilt für die Militärschöffen.

18

6. Die Mitglieder der gesellschaftlichen Gerichte haben den Bürgern ihres Tätigkeitsbereichs über die Erfüllung der mit der Wahl übernommenen Aufgaben zu berichten (§ 7 Abs. 2 GGG).

IV. Die Abberufung

1. Der Richter.

a) Zur Abberufung berechtigt sind die Gremien, die die Kompetenz zur Wahl haben. 20 Das ergibt sich für den Präsidenten, die Vizepräsidenten und die Mitglieder des Obersten Gerichts sowie für die Mitglieder der Bezirks- und der Kreisgerichte aus § 53 Abs. 1 GVG, für die Militärrichter aus § 23 der Militärgerichtsordnung.

b) Die Abberufung kann nach dem GVG (§ 53 Abs. 3) erfolgen

21

- wegen Übernahme einer anderen Tätigkeit oder wegen Ausscheidens aus anderen gesellschaftlich gerechtfertigten Gründen, auch bei Aufnahme einer Tätigkeit bei einem anderen Gericht (nach dem GVG von 1963 {§ 56} war dies der Fall der »Entpflichtung«),
- wegen Verstoßes gegen Gesetze, wegen gröblicher Verletzung der Grundpflichten oder anderer Disziplinarvergehen.

c) Den Vorschlag auf Abberufung des Präsidenten, der Vizepräsidenten und Richter 22 des Obersten Gerichts macht der Staatsrat, den für die Direktoren und die Richter der Bezirks- und Kreisgerichte der Minister der Justiz. Der Vorschlagsberechtigte kann bis zum Abschluß des Verfahrens die vorläufige Abberufung anordnen (§ 53 Abs. 4 GVG).

2. Der Schöffen. Unter den gleichen Voraussetzungen wie die Richter können die 23 Schöffen abberufen werden. Die Schöffen des Obersten Gerichts werden von der Volkskammer als der Volksvertretung, die sie gewählt hat, abberufen, die Schöffen der Bezirks- und Kreisgerichte nicht von den »Versammlungen der Werkstätigen«, sondern von den zuständigen Volksvertretungen. Den Vorschlag hinsichtlich der Schöffen des Obersten Gerichts macht der Staatsrat, den hinsichtlich der Schöffen der Bezirks- und Kreisgerichte